

*Michael Ströbmer, Von Hexen, Ratsherren und Juristen. Die Rezeption der Peinlichen Halsgerichtsordnung Kaiser Karls V. in den frühen Hexenprozessen der Hansestadt Lemgo 1583–1621* (Studien und Quellen zur Westfälischen Geschichte, Bd. 43), Bonifatius Verlag, Paderborn 2002, 339 S., geb.

Dass es in diesem Buch nicht um Hexengeschichten im Sinne erzählender Volkstumskunde geht, wie der in der Buchaufmachung typographisch herausgestellte Titel *prima facie* nahe legen könnte, stellt der Untertitel klar: Wir begegnen einer wissenschaftlichen Untersuchung zur Rezeption des frühneuzeitlichen „peinlichen Rechts“ in Deutschland in Gestalt einer für den Druck leicht überarbeiteten Dissertation mit dem ursprünglichen Titel „Constitutio in praxi ...“, auf Grund deren der Verfasser vom Fachbereich Philosophie, Geschichte, Geographie, Religions- und Gesellschaftswissenschaften der Universität Paderborn zum Doktor der Philosophie promoviert wurde; in der vorliegenden Form als Band 43 aufgenommen in die o. g. vom Verein für Geschichte und Altertumskunde Westfalens, Abteilung Paderborn, verantwortete Reihe.

Das Hexenphänomen in seiner Komplexität, das sich der forschenden Nachwelt als kaum jemals endende Herausforderung darstellt, erschöpft sich bekanntlich nicht in der Leidgeschichte der zahllosen unter dem Magie-Vorwurf geführten Prozesse und ihrer Rechtsgrundlagen. Aber sie sind ein wesentlicher, zudem durch die Exzesse der Hexenjustiz tief emotionalisierter Aspekt des Phänomens. Dabei ist umstritten, welchen Einfluss auf die Entwicklung man dem ersten allgemeinen deutschen Strafgesetzbuch, der 1532 unter Karl V., zum Reichsgesetz erhobenen *Constitutio Criminalis Carolina*, zuzumessen hat. In die Spannweite der kontroversen Positionen zwischen der angeblichen Mitverantwortlichkeit des Reichsgesetzes für die Exzesse der gerichtlichen Hexenverfolgung einerseits und der gegenteiligen Sichtweise im Sinne einer mildernden und die Anzahl der Prozesse reduzierenden Wirkung gerade durch die „carolinischen Kautelen“ andererseits tritt der Verfasser mit seiner primär rechtsgeschichtlich orientierten Untersuchung ein. Eine wesentliche Motivation für diesen Ansatz bietet für ihn die aktuelle Forschungslage, indem sie – nicht zuletzt infolge einer gewissen Karez von Seiten der bisherigen Rechtshistoriographie – durch die Überzahl extrajuridischer Forschungsbeiträge ungleichgewichtig geprägt erscheint.

Zweiunddreißig Prozessbeispiele aus der Frühphase der Hexenverfolgung in der lippischen Stadt Lemgo legt der Verfasser seiner Untersuchung zugrunde. Erstmals systematisch inventarisiert und in Kurzform dargestellt, geben sie ein authentisches Bild der im Zeitraum eines halben Jahrhunderts, begrenzt durch die Jahre 1583 und 1621, vor dem Rats- und Halsgericht der lippischen Hansestadt abgelaufenen Zauberei-, Injurien-, Wahrsager- und Meineidsprozesse. Die im Katalog-Teil des Buches zusammengestellten Verfahren sind sorgfältig untersucht. Ihre Verzeichnung folgt einem übersichtlichen Schema: Beginnend mit den Prozessparteien und dem jeweiligen Straftatbestand (*corpus delicti*), folgen die „Besagungen“ (Denunziationen), die als Hexereindizien den Anfangsverdacht verdichteten, und anschließend die Verfahrenseinleitung

(Inquisition/Akkusation). Der nächste Abschnitt führt die Prokuratoren der Anklage und der Verteidigung auf (Fürsprecher, Prokuratoren, Advokaten). Lokalgeschichtlich und soziologisch ergiebig sind die daran anschließenden biographischen Skizzen, die zu den Personaldaten der Beteiligten soweit möglich auch eine gesellschaftshierarchische Zuordnung (Unter-, Mittel- und Oberschicht) vornehmen, wobei neben anderen Kriterien weitgehend die am Geld- und Immobilienbesitz anknüpfenden Vermögenssteuersätze der betroffenen Familien ermittelt werden konnten. Danach geht das Verzeichnungs-schemata des Katalogs über zur Vorgeschichte und zur Chronologie des prozes-sualen Ablaufs (Voruntersuchung, Inhaftierung, Anklageerhebung, Verhöre, Konfrontationen, Torturen, Geständnisse/Widerrufe, Aktenversendungen/Konsultationen etc., Hauptuntersuchung, „endlicher Rechtstag“ und Endurteil). Der folgende Epilog-Abschnitt gibt das herangezogene Quellenmaterial an und verweist das nachgehende Forschungsinteresse unter Verzeichnung der Signaturen an das Stadtarchiv Lemgo und das Staatsarchiv Detmold.

So sehr dieser Katalogteil vielfältigen ortsgeschichtlichen Desideraten entgegenkommt (und deshalb vorstehend eingehender angesprochen wurde), so kommt ihm in der Thematik des Buches eine darüber hinausreichende Bedeutung zu. Er trägt den Hauptteil der rezeptionsgeschichtlichen Untersuchung, in dem sich der Verfasser unter dem Stichwort „Mikroanalyse“ der lokalen Aufnahme und Umsetzung der Carolina zuwendet.

Vorausgeschichte wird im ersten Teil des Buches eine „Makroanalyse“, welche die Entstehung und die zeitgenössische (wissenschaftliche/politische) Diskussion des Reichsgesetzes von 1532 eingehend entfaltet. Weitausgreifend auf die Vorgeschichte, setzt die Makroanalyse mit einer kulturgeschichtlich dichten Darstellung von Persönlichkeit und Werk Johanns von Schwarzenberg und Hohenlandsberg als dem rechtsschöpfenden Verfasser der Bamberger Halsgerichtsordnung von 1507 ein, deren Vorbildrolle in Bezug auf das Reichsgesetz durch die Bezeichnung „mater Carolinae“ zutreffend umrissen wird. In diesem Darstellungsteil, der biographische und ideengeschichtliche Elemente einbringt, wird auch Schwarzenbergs legislatorischer Gestaltungsan-teil an der Carolina selbst deutlich.

In der materiellrechtlichen Betrachtung des corpus delicti wird der Leser mit der begrifflichen Entwicklung der einschlägigen Tatbestände von der Bambergensis bis zur Carolina im Kontext zeitgeschichtlicher Rechtsposi-tionen (Scholastik, Kanonistik etc.) vertraut gemacht, während die verfahrens-rechtliche Betrachtung des modus procedendi die karolinischen Prozessnor-men im einzelnen vorstellt.

Der Rezeption dieser Normen, die das eigentliche Thema des Buches aus-macht, wendet sich die Untersuchung zunächst auf der makroanalytischen Ebene zu, wobei die akademische Diskussion der Epoche einen breiten Raum einnimmt.

Mit dem so aufbereiteten Verständnis lässt der Verfasser den Leser in den mikroanalytischen Teil des Buches eintreten, welcher der Rezeption der Caro-lina vor Ort am Beispiel der Lemgoer Hexenjustiz nachforscht. Was das Lem-

goer Prozessmaterial für das Forschungsthema besonders geeignet erscheinen lässt, ist der Umstand, dass hier in Ermangelung einer eigenen Halsgerichtsordnung die in der Vorrede der Carolina verankerte „Salvatorische Klausel“ zugunsten bestehender Strafrechts-Usancen der einzelnen Reichsstände kaum Bedeutung hatte, weitgehend also nach Reichsrecht geurteilt werden konnte.

Eine eingehende Untersuchung widmet das Buch dem fachpersonalen Umfeld der Lemgoer Hexenjustiz. Nicht nur der prozessualen Funktion der Gerichtspersonen, sondern auch ihrer Provenienz nach sozialer Herkunft und beruflichem Werdegang von Bürgermeistern, Siegelherren, Beisitzern, Kämmerern, Sekretarien, Stadtrichtern, Prokuratoren und Advokaten wird nachgeforscht, um daran die bekannte These der Professionalisierung des Justizpersonals im Zuge der nachkarolinischen Strafrechtsentwicklung zu messen.

Die parallel dazu von der Forschung vertretene These einer zunehmenden Verwissenschaftlichung in der durch die Carolina eingeleiteten Epoche wird wohl am deutlichsten an der auch in Lemgo in nennenswertem Umfang geübten Praxis abgelesen, im Wege der Aktenversendung namhafte Rechtsfakultäten zu konsultieren. Die Frage nach der Umsetzung des karolinischen Reichsstrafrechtes in der Praxis des Lemgoer Tribunals deckt Konkordanzen und Diskrepanzen auf und lässt trotz – oder gerade wegen – der relativen Fülle des zur Verfügung stehenden Materials nur differenzierende Antworten, immerhin aber doch Tendenzanzeigen zu, die mit Gründlichkeit entfaltet werden. Man begreift, dass der Gerichtsalltag unter der normativen Theorie der Carolina den Beteiligten unterschiedlich nutzbare Interpretations-, Handlungs- und Rechtfertigungsspielräume eröffnete.

Für die These einer Eindämmung der Hexenverfolgung und der Verhinderung von Auswüchsen durch zentralisierende Entwicklungen im frühneuzeitlichen Territorialstaat bietet das Lemgoer Prozessmaterial, wie der Verfasser nachweist, allerdings kaum Anhalt. Er macht deutlich, dass infolge des von der Lemgoer Bürgerschaft im Verfassungskonflikt mit dem Landesherrn Simon VI. durchgesetzten Erhalts der städtischen Exterritorialität in der Blutgerichtsbarkeit ein zentralisierender und kontrollierender Einfluss der lippischen Justizkanzlei nicht wirksam werden konnte, ein Umstand, dem wohl auch für die exzessive Verfolgungspraxis späterer Jahre Bedeutung zukommen dürfte.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass wir in diesem Buche einer Forschungsleistung begegnen, die in eine durchaus komplexe geschichtliche Wirklichkeit mit überzeugenden Deutungen eindringt, wenngleich diese, wie der Verfasser betont, angesichts der lokalen Beschränkung des untersuchten Materials und zugleich der exterritorialen Besonderheit der obwaltenden Gerichtsverfassung eine Stützung durch anderweitige, ähnlich ausgerichtete Forschungsbeiträge wünschenswert erscheinen lassen. Von seinem Gehalt als speziellem Forschungsbeitrag abgesehen, ist das Buch aber auch geeignet, vielfältige Interessen allgemein-, lokal- und kulturgeschichtlich engagierter Laien zu bedienen. Seine klare, auch ohne fachspezifische Voraussetzungen verständliche Sprache, durch Tabellen und Abbildungen angereichert und mit einem

umfangreichen Quellen- und Literaturverzeichnis versehen, verspricht eine gewinnbringende Lektüre.

Ulrich-Jürgen Scharmann

*Alfred Potbmann (†)/Reimund Haas (Hrsg.), Christen an der Ruhr. Band 2, Verlag Peter Pomp, Bottrop u. Essen 2002, 262 S., 17 Abb., geb.*

Dieser letztes Jahr zum 75. Geburtstag von Ruhrbischof Dr. Hubert Luthe erschienene Folge-Sammelband „Christen an der Ruhr“, erwachsen aus der Arbeit des rührigen „Instituts für kirchengeschichtliche Forschung des Bistums Essen“, behandelt historische Persönlichkeiten, deren aus christlichem Antrieb erwachsenes Wirken sich auf die Landschaft des Ruhrgebiets – mit einem Schwerpunkt auf Essen – erstreckte. Der Essener Generalvikar Dieter Schümmelfeder schrieb dazu das Geleitwort.

Der Band besteht aus 15 von 14 verschiedenen Autoren verfassten Biogrammen zu Persönlichkeiten, welche für die äußere und innere Kirchengeschichte an der Ruhr von Bedeutung waren bzw. noch sind. Nach Auskunft des Vorworts sollen „aufschlußreiche, vertiefende und neue Einblicke in christentumsgeschichtlich bedeutsame Lebensläufe in ihren vielfältigen Spannungsfeldern von Frömmigkeit und Politik, Recht und Ökonomie sowie Individualität und kirchlichen Gemeinschaften“ gewonnen werden, was den Herausgebern auch bestens gelungen ist. Der Schwerpunkt liegt – wie schon im ersten Band – im 19. und 20. Jahrhundert, in dem das Ruhrgebiet einen rasanten wirtschaftlichen Aufschwung nahm, wobei durch den Prozess der Industrialisierung gleichzeitig aber auch neue soziale Probleme aufgeworfen wurden.

Die Seitenanzahl der Biogramme umfasst das Spektrum von 8 bis zu 27 ½ Seiten Text, welche zweispaltig nach Art von Lexikonartikeln gesetzt sind. Die ansprechende formale und ästhetische Gestaltung sowohl des Einbands als auch des Layouts gibt einen Vorgeschmack auf den Inhalt und lädt zum Lesen ein. Das Werk möchte nicht nur wissenschaftliche Kreise ansprechen, sondern, wie die Herausgeber im Vorwort betonen, auch die Gemeindeebene erreichen. Es hegt den Wunsch, indem es Lebensläufe neu erschließt, auch die Kenntnis solcher Christen wachzurufen, die in den letzten Jahrzehnten zu Unrecht in Vergessenheit geraten sind, wie es z. B. an dem von Claudia Hiepel gezeichneten Biogramm zu August Brust (1862–1924) deutlich wird, in welchem sie anregend die Entwicklung Brusts vom Gründer des überkonfessionellen Gewerkvereins christlicher Bergarbeiter – der Wiege christlicher Gewerkschaftsbewegung – zum Zentrumsabgeordneten verfolgt: Dessen im Oktober 1926 im Rahmen einer feierlichen Zeremonie aufgestellter riesiger Grabfindling wurde nach Ablauf der Ruhezeit im Jahre 1975 zufällig auf dem „sprichwörtlichen ‚Müllhaufen der Geschichte‘“ eines Steinmetzes entdeckt (vgl. S. 47, li. Sp.).